

# »Liturgie der Hierarchie«?

## Versuch eines Gesprächsbeitrags

Von Theodor Maas-Ewerd, Eichstätt

Bemühungen um den Gottesdienst der Kirche sind wichtig und bleiben geboten. Um des Lebens der Kirche und ihres Dienstes willen. Wer wüßte das nicht? Der bekannte Ordinarius für Dogmatik an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster, *Herbert Vorgrimler*, liefert diesem Bemühen beachtenswerte neue Impulse, indem er das Gespräch mit Liturgiewissenschaftlern sucht. Er hat erneut ein verwunderlich anmutendes Stichwort, sein herausforderndes Wort von der »*Liturgie der Hierarchie*«, ins Spiel gebracht – und das in einer Phase, in der die Katholische Kirche in aller Welt dabei ist, die Vielfalt in der Liturgie zu fördern, ohne die Einheit preiszugeben. Dieser Entwicklungsprozeß wird begleitet von der Sorge um Auswüchse, Irrwege und Gefahren. Er bedarf nicht nur der Sachkompetenz der Verantwortlichen, sondern auch ihres Vertrauens und Wohlwollens, das sich auf den Geist Gottes stützt, der die Einheit wirkt und sie erhält.

### *Anfragen und Desiderate*

Vorgrimler hat inzwischen frühere Anfragen und Desiderate verdeutlicht und damit ausdrücklich die Bitte verbunden, man möge »die Situation und die Anfragen unvoreingenommen bedenken«<sup>1</sup>. Auf diesem Wege werde sich zeigen, daß es ihm bei seiner provozierend wirkenden Rede von der »*Liturgie der Hierarchie*« nicht um »Konfrontation« gehe, sondern um die »Aufhebung der Sprachlosigkeit«<sup>2</sup> bei den versammelten Gläubigen, die er auch nach erfolgter und gewiß nicht abschließbarer Liturgiereform (*liturgia semper reformanda*) in der Feier der Liturgie als gegeben betrachtet.

Die Frage, ob durch eine Zuspitzung der Diskussion Konflikte hervorgerufen oder vorhandene verstärkt werden, hat Vorgrimler von vornherein abgewehrt. Das ist auch gewiß nicht seine Absicht. Bei dem Bemühen, um das es ihm gehe, meint Vorgrimler, werde »keine größere Spaltung« zutage treten, als sie in der »mensch-

---

<sup>1</sup> Vgl. den Passus »Gespräch mit Liturgiewissenschaft und Praxis über den Umgang mit Toten«, vorgetragen innerhalb des Beitrags: »*Von der Gegenwart und dem Leben der Toten*«, in: *K. Richter* (Hg.), *Der Umgang mit den Toten. Tod und Bestattung in der christlichen Gemeinde* (QD 123), Freiburg – Basel – Wien 1990, 27–47, dort 43–45; in diesem Abschnitt knüpft *H. Vorgrimler* an folgenden früheren Beitrag an: »*Liturgie als Thema der Dogmatik*«, in: *K. Richter* (Hg.), *Liturgie – ein vergessenes Thema der Theologie?* (QD 107), Freiburg – Basel – Wien 1986 (21987), 113–127, bes. 121–127. Im folgenden zitiere ich diese beiden Beiträge nur mit dem Namen des Verfassers und der Jahreszahl.

<sup>2</sup> *Vorgrimler* 1990, 45.

lichen Pluralität« gegeben und »unvermeidlich« in ihr angelegt sei.<sup>3</sup> Einiges Erstauen ruft bei mir hervor, daß der münsterische Dogmatiker in diesem Zusammenhang die »friedliche Koexistenz der Liturgien von Rom und von Kurisumala in Indien und von Zaire in Afrika« als Beispiel anführt.<sup>4</sup> Kann diese »Koexistenz« als Ausdruck der Pluralität gelten, die Vorgrimler meint?

In der Wahl und dem Anführen der genannten Beispiele steckt ein Problem, das bedeutsam ist und alle Aufmerksamkeit verdient – schon deshalb, weil es in vielfacher Gestalt immer neu hervortritt.<sup>5</sup> Immer geht es dabei im Grunde um nichts Geringeres als um die Frage, was Liturgie sei und welchen Anspruch sie erhebe. Recht schnell ergibt sich daraus in aller Regel die weitere Frage: »Braucht« jede Gemeinde ihre Liturgie?

Herbert Vorgrimler hat seine Ansichten, Anregungen und Desiderate im Rahmen zweier Beiträge vorgetragen, die in von *Klemens Richter* herausgegebenen Bänden der Reihe »*Quaestiones disputatae*« erschienen sind.<sup>6</sup> Dem Urteil *Angelus A. Häußlings OSB*, Maria Laach, der zu dem ersteren dieser beiden Beiträge erklärt hat, Vorgrimler stelle darin mehr Fragen, als er beantworten wolle und könne, habe aber den »wahrscheinlich interessantesten Beitrag« des ganzen Sammelbandes geliefert, der die »brisantesten Fragen« aufwerfe, wird man sich kaum verschließen können.<sup>7</sup> Um so mehr dürfte es im Interesse der »Sache« wie auch dessen, der die Fragen gestellt hat, liegen, daß dieselben, einem zugeworfenen Ball vergleichbar, auch wirklich aufgefangen werden. (Anderenfalls wären sie ja in der genannten, einer redlichen *disputatio* dienenden Reihe fehl am Platz.) Die Frage, die uns beschäftigt und der unser Hauptinteresse gilt, deutet der Titel dieses Beitrags nur an. Sie tritt aber im folgenden, wie ich hoffe, klar genug hervor.

### *Ruf nach einer »Liturgie des Volkes«*

Vorgrimler hat seine unter dem Titel »*Liturgie als Thema der Dogmatik*« vorgelegten Überlegungen (1986) mit folgendem Fazit beschlossen: »Die Hierarchie ist zu ihrem Recht, zu ihrer Liturgie gekommen. Es ist Zeit, nach den Rechten, nach der Liturgie des 'Volkes' zu fragen.«<sup>8</sup> Darin bekundet Vorgrimler noch einmal seine zuvor dargelegte Auffassung, die Reform der Liturgie, die dem II. Vatikanum folgte, habe nicht dazu führen wollen und können, daß die Liturgie, die er mangels eines besseren Ausdrucks die »amtliche« Liturgie nennt, »aufhörte,

<sup>3</sup> Vgl. ebd.

<sup>4</sup> Ebd.

<sup>5</sup> Dies ist z. B. in jüngster Zeit der Fall, wenn man vorkonziliare Ausgaben liturgischer Bücher wieder einführt und dies mit dem Hinweis auf einen »legitimen Pluralismus« zu rechtfertigen sucht. S. dazu Anm. 47 in diesem Beitrag.

<sup>6</sup> Genaue Angaben in Anm. 1.

<sup>7</sup> *Angelus A. Häußling OSB*, in: ALW 29 (1987) 98.

<sup>8</sup> *Vorgrimler* 1986, 127.

Liturgie der Hierarchie zu sein, und statt dessen Sache des ganzen 'Volkes' geworden wäre.<sup>9</sup>

Von diesem, für ihn offenbar eindeutigen Sachverhalt ausgehend, ruft Vorgrimler nach einer »Liturgie des Volkes«, die er als »Ergänzung zur 'amtlichen' Liturgie« verstanden wissen möchte.<sup>10</sup> Mich befremdet, um dies gleich zu sagen, vor allem diese Unterscheidung zwischen einer »Liturgie der Hierarchie« und einer »Liturgie des Volkes«. Haben wir es dabei mit einer Gegenüberstellung von einander widersprechenden Sachverhalten und in diesem Sinne mit einer fragwürdigen »Konfrontation« zu tun?<sup>11</sup> Die Hierarchie »hat« keine Liturgie. Sie kann keine eigene haben, selbst wenn sie in ihrer Mehrheit auf die verwegene Idee käme, eine solche – ich wüßte nicht warum (!) – haben zu wollen, was allerdings ein totales Novum wäre. Die Hierarchie »braucht« keine eigene Liturgie.<sup>12</sup>

Der Hierarchie, also den Amtsträgern der Kirche<sup>13</sup>, ihre Liturgie zuzubilligen und dem 'Volk' die seine, das ist ein recht eigenartiges Unterfangen, das in meinen Augen dem Wesen der Liturgie als Feier der Kirche, die das »Sakrament der Einheit« ist (vgl. SC26), völlig widerstreitet. Es kann im Leben der Kirche – bei aller Pluralität der Liturgien<sup>14</sup> und ihrer Ausdrucksformen – keine abseits vom 'Volk' gedachte »Liturgie der Hierarchie« geben, die rechtens als solche bezeichnet werden könnte, und die durch eine, wie auch immer geartete »Liturgie des Volkes« zu »ergänzen« wäre. Gleichwohl melden sich gerade in dieser Zuspitzung Desiderate zu Wort, auf die es Vorgrimler in erster Linie anzukommen scheint und deren Aktualität nicht ohne weiteres in Abrede gestellt werden kann. Wir kommen darauf zurück.

<sup>9</sup> Ebd. 125f. – Vorgrimler räumte in diesem Zusammenhang ein, daß die »Liturgie der Hierarchie« durch die Reform in der Weise »aktualisiert« worden sei, daß sie »von einem gewissen überflüssigen Rankenwerk« befreit und (in sprachlicher Hinsicht) für das 'Volk' wenigstens verstehbar gemacht worden sei. Er wandte sich jedoch gegen »immer neue Versuche ... einer gutgemeinten Popularisierung«.

<sup>10</sup> Vorgrimler 1986, 126.

<sup>11</sup> Dies scheint auch B. Kleinheyer so zu sehen (LJ 38 [1988] 26f), der – in seinem Referat auf der Rastatter Tagung der »Arbeitsgemeinschaft Katholischer Liturgikdozenten im deutschen Sprachgebiet« (1986) – leider viel zu knapp und eher nur nebenbei auf diese Frage eingegangen ist. Vgl. Vorgrimler 1990, 44, Anm. 27.

<sup>12</sup> Denkbar wäre freilich (wie gehabt) eine *ortskirchliche* römische Liturgie, die jedoch nicht identisch sein könnte mit den *editiones typicae* unserer heutigen liturgischen Bücher. Wo könnte die »amtliche Liturgie« denn gefeiert werden, von der Vorgrimler (1986, 126) meint, sie »sollte immer das vornehmste Zeugnis einer reichen kirchlichen Tradition« bleiben?

<sup>13</sup> Vgl. W. Löser, Hierarchie, in: W. Beinert (Hg.), Lexikon der katholischen Dogmatik, Freiburg – Basel – Wien 1987, 256f.

<sup>14</sup> Balth. Fischer, Liturgie oder Liturgien?, in: TThZ 90 (1981) 265–275; H. B. Meyer SJ, Zur Frage der Inkulturation der Liturgie, in: ZKTh 105 (1981) 1–31; Th. Maas-Ewerd, Liturgische Einheit in Vielfalt. Die Einheit des Gottesdienstes der Kirche und der ausgeträumte Traum von einer »Welt-Einheitsliturgie« (Eichstätter Hochschulreden 30), München 1981; P. Puthanangady, Die Inkulturation der Liturgie in Indien seit dem Zweiten Vatikanum, in: Conc (D) 19 (1983) 146–151; T. A. Sanon, Kulturelle Einwurzelung der Liturgie in Afrika seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil, in: Conc (D) 19 (1983) 137–145.

In dem Wort 'Liturgie' selbst steckt bekanntlich bereits der Begriff 'Volk'.<sup>15</sup> Das ist jedoch in einer Weise der Fall, daß die Amtsträger oder die Hierarchie und alle Gläubigen, die zur Kirche gehören, mit diesem Begriff gemeint sind. Die aus Klerikern und Laien bestehende liturgische Versammlung ist im Verständnis der Liturgiekonstitution des II. Vatikanums eine durch *ordo* und *munus* gegliederte Versammlung, die als solche in der Feier der Liturgie handelt und in dem Zeichen, das diese Versammlung darstellt, Kirche sichtbar in Erscheinung treten läßt (vgl. SC 7; 14; 26; 28; 41; 48).

### Zur Interpretation des Canons 834

Freilich hat Herbert Vorgrimler seine Unterscheidung zwischen »Liturgie der Hierarchie« und »Liturgie des Volkes« und ebenso die daraus resultierenden Anfragen und Desiderate nicht aus der Luft gegriffen. Sie ergeben sich aus seiner Frage nach dem Selbstverständnis der »amtlichen« Liturgie. Um dieses zu ermitteln, greift Vorgrimler auf die Umschreibung der Liturgie zurück, wie sie im CIC von 1983 zu finden ist (can. 834).<sup>16</sup> Den »Heiligungsauftrag« erfülle die Kirche in besonderer Weise durch die heilige Liturgie, stellt der Codex dort (a. a. O.) fest. Er betrachtet die Liturgie als »Ausübung des priesterlichen Dienstes Jesu Christi«<sup>17</sup>. Darin werde »die Heiligung der Menschen durch sinnenhafte Zeichen bezeichnet« (per signa sensibilia significatur) und in der diesen Zeichen »je eigenen Weise bewirkt«. Ebenso werde in der Liturgie als *Iesu Christi muneris sacerdotalis exercitatio* »von dem mystischen Leib Jesu Christi, von Haupt und Gliedern, der

<sup>15</sup> Der schon bei *I. H. von Wessenberg* (1774–1860) und *J. B. von Hirscher* (1788–1865) auftauchende »Unbegriff« (Lengeling) »Volksliturgie« ist in der Liturgischen Bewegung unseres Jahrhunderts von *Pius Parsch* (1884–1954), vom Leipziger Oratorium und anderen Förderern eher programmatisch verwendet worden, um das Anliegen der Einbeziehung des Volkes in die Feier der Liturgie der Kirche zu signalisieren. *P. Parsch* z. B. weiß durchaus: »Volksliturgie – dieses Wort tut einem feinfühligem Ohr weh, weil darin zweimal Volk vorkommt«. So in: *Volksliturgie. Ihr Sinn und Umfang*, Wien 1940 (²1952), 5.

Zwischen Formen der Liturgiefeier, die das 'Volk' berücksichtigen und anderen, die darauf verzichten, dies zu tun, konnte man hierzulande höchstens bis zum II. Vatikanum unterscheiden. Jedoch hatte sich diesbezüglich bereits mit der Erneuerung der Ostervigil und ihrer Liturgie (1951) ganz offiziell oder »amtlich« eine Wende angebahnt. Heute ist eine solche Unterscheidung in Lehre und Praxis überwunden. Deshalb müssen Etikettierungen wie »Volksliturgie« und »Liturgie der Hierarchie« abgelehnt werden. Sind sie nicht überholt? Vgl. *A. A. Häußling OSB* (s. Anm. 7), der ebenfalls sein Verwundern äußert.

<sup>16</sup> *Vorgrimler* 1986, 121; vgl. ebd. 125.

<sup>17</sup> Der Rückgriff des Codex auf SC7 scheint auf der Hand zu liegen. Dort heißt es: »Mit Recht gilt ... die Liturgie als Vollzug des Priesteramtes Jesu Christi; durch sinnenfällige Zeichen wird in ihr die Heiligung des Menschen bezeichnet und in je eigener Weise bewirkt und vom mystischen Leib Jesu Christi, d. h. dem Haupt und den Gliedern, der gesamte öffentliche Kult vollzogen.« (Hervorhebung von mir.) »Infolgedessen ist jede liturgische Feier als Werk Christi, des Priesters, und seines Leibes, der die Kirche ist, in vorzüglichem Sinne heilige Handlung« (ebd.).

unverbrüchliche amtliche Gottesdienst vollzogen« (integer cultus Dei publicus exercetur).<sup>18</sup>

»Publicus« hat man in der offiziellen deutschen Übersetzung des Codex mit »amtlich« wiedergegeben. Darin steckt aber keinerlei Einengung des Vollzugs der Liturgie auf die *nomine Christi et Ecclesiae* handelnden Amtsträger der Kirche, was ja lange der Fall gewesen ist. Zudem ist in diesem Text vorher ausdrücklich gesagt, die Liturgie werde vom »mystischen Leib Jesu Christi, von Haupt und Gliedern«, also von der ganzen Kirche vollzogen.

»Cultus publicus« – dieser klassische Begriff wird auch im folgenden Satz (§ 2) keineswegs allein und ausschließlich auf die Hierarchie bezogen, wenn es da heißt: »Solch ein Gottesdienst ist dann gegeben, wenn er im Namen der Kirche von rechtmäßig dazu beauftragten Personen und durch Handlungen dargebracht wird, die von der kirchlichen Autorität anerkannt sind.« »*Personae legitime deputatae*« – das sind nicht allein Bischöfe, Priester und Diakone, sondern auch alle anderen Gläubigen. So verlangt es das Wesen der Liturgie selbst (vgl. SC 14), und auch der CIC/83 bestätigt dies *expressis verbis* in den Canones 836 und 837. Christlicher Gottesdienst als Ausübung des gemeinsamen Priestertums aller Gläubigen ist ein Tun, das aus dem Glauben hervorgeht und auf dem Glauben beruht und wozu das gesamte christliche Volk – »*vi Baptismatis*« – berechtigt und verpflichtet ist (vgl. SC 14).

Unter Berufung auf den CIC (can. 834) kann man folglich nicht behaupten, das eigentliche Subjekt der Liturgie sei allein und ausschließlich die kirchliche Hierarchie.<sup>19</sup> Weil Vorgrimler jedoch dies offenbar voraussetzt, fragt er – verständlicherweise – mit Eindringlichkeit nach dem »Volk«, nach der »Liturgiefähigkeit« aller Getauften. Dies ist für ihn »keine andere Frage als die nach dem Subjektsein aller vor Gott und in der Kirche«<sup>20</sup>. Ohne Zweifel ist das die entscheidende Frage.

<sup>18</sup> Die lat. Fassung des can. 834 stimmt mit der von SC 7 in den entscheidenden Wendungen überein. Die Experten der dt. Codex-Übersetzung hingegen weichen von der amtlichen dt. Übersetzung der Liturgiekonstitution ab, obwohl diese treffender ausgefallen ist. Während der Codex – eher irreführend – vom »unverbrüchlichen amtlichen Gottesdienst« spricht, ist in SC vom »gesamten öffentlichen Kult« die Rede, womit der offizielle und authentische Gottesdienst der Katholischen Kirche gemeint ist.

<sup>19</sup> Vorgrimler (1986, 125) nimmt irrtümlich an, der Codex spreche an der zitierten Stelle (can. 834) »von Personen... , die von der rechtmäßigen Autorität beauftragt sind«. In Wirklichkeit enthält dieser Canon lediglich die Wendung »*per actus ab Ecclesiae auctoritate probatos*«, womit nichts anderes ausgedrückt wird, als daß alle Liturgie der Kirche, wesensgemäß geordnet, von der Autorität der Kirche approbiert ist. Die Ordnungsbefugnis selbst liegt – nach Maßgabe des Rechtes – sowohl beim Heiligen Stuhl als auch bei den Bischofskonferenzen und beim Diözesanbischof. Vgl. CIC/83, can. 838 und 839. Leider wird die Ordnungsbefugnis des Bischofs in den Pfarreien und Personalgemeinden unterschätzt, von »höheren Instanzen« beeinträchtigt und von den Diözesanbischöfen selbst nicht klar und positiv genug gehandhabt. Papst Johannes Paul II. hingegen bezeichnet in seinem Apostolischen Schreiben zum XXV. Jahrestag der Konzilskonstitution »*Sacrosanctum Concilium*« (4. Dez. 1988) den Bischof als »Leiter, Förderer und Wächter über das ganze liturgische Leben in der Kirche, die ihm anvertraut ist« (Art. 21). Der Papst verweist dabei auf CD 15.

<sup>20</sup> Vorgrimler 1986, 125; vgl. ebd. 126f.

### Subjektwerdung aller vor Gott

Wenn Systematiker, zumal Dogmatiker und Fundamentaltheologen, heute von menschlicher Freiheit und von der »Subjektwerdung aller vor Gott« sprechen, meinen sie, was auch Vorgrimler deutlich betont, gewiß etwas sehr Bedeutsames, Ernstes und Konkretes.<sup>21</sup> So erscheint es dem münsterischen Dogmatiker als unzureichend, das Gottesvolk bloß gottesdienstlich zu »betreuen« und es dabei »sprachlos«<sup>22</sup> zu halten: »Wie die Liturgie amtlich und von der Liturgiewissenschaft definiert wird und so wie ihre Praxis konkret geordnet ist, handelt es sich nicht um die Liturgie der großen Mehrzahl in der Kirche, der konkret hier nichts anderes zukommt, als sich möglichst positiv mit vorgeprägten Formeln abzufinden, in sie rezitierend oder akklamierend einzustimmen.«<sup>23</sup>

Nach Vorgrimler, der es – wie schon in Anm. 9 erwähnt – für verfehlt hält, die »amtliche« Liturgie in immer neuen Versuchen zu popularisieren, »müßte es dem 'Volk' erlaubt sein, in seiner Spontaneität und Kreativität seine jeweils eigene Liturgie hervorzubringen... Auszugehen wäre bei dem hier vorgetragenen Desiderat vom nicht mehr aufzuhaltenden Polyzentrismus der Kirche und ebenso dem Recht des 'Volkes' auf Subjektwerdung auch in der Liturgie. Dieses weithin sprachlos gehaltene 'Volk'«, meint der Dogmatiker, »hat ein ursprüngliches Recht, seine konkrete Situation, seine konkrete Hoffnung, seine konkreten Gotteserfahrungen in den Gottesdienst einzubringen, seinen Glauben in einer nicht vorgeprägten, formelhaften Sprache, sondern vielmehr 'narrativ' zu bekennen.«<sup>24</sup>

*Reiner Kaczynski* hat, auf diese Darlegungen reagierend und zumal auf die Ansicht Vorgrimlers eingehend, es müsse dem Volk erlaubt sein, »seine jeweils eigene Liturgie hervorzubringen«, vor allem auf den Bereich der *oratio fidelium* verwiesen.<sup>25</sup> Dieser ist allerdings – auch nach den Äußerungen Vorgrimlers – in Theorie und Praxis besonders problembeladen.<sup>26</sup> Darauf möchte ich nicht eingehen. Wohl aber sei der wichtige Einwand des Münchener Kollegen festgehalten, an dem, was man in der Praxis aus den Fürbitten oft mache, an den schlimmen Fehlern, die dabei passierten, könne man ersehen, was dabei herauskäme, falls die Liturgie von einzelnen oder Gruppen in der Weise einer »beliebig erstellten Liturgie« gefeiert würde. Es sind im übrigen genug angeblich praxiserprobte »Modelle« im Buchhandel greifbar, die – weit über den Bereich der Fürbitten hinaus – dokumentieren, welche Leitmotive bei solchen Versuchen vor allem wirksam sind und wie oft man da mit von außen kommenden, liturgiefremden

<sup>21</sup> Vgl. ebd. 127.

<sup>22</sup> Ebd. 127.

<sup>23</sup> Ebd. 125. – Zum Thema Nachvollzug »vorgeprägter Formeln« vgl. *B. Neunheuser OSB*, Nachvollzug vorgegebener Formen, in: *Notitiae* 18 (1982) 356–366.

<sup>24</sup> Vorgrimler 1986, 126. Zum »narrativen« Bekenntnis vgl. *R. Zerfaß* (Hg.), *Erzählter Glaube – erzählende Kirche* (QD 16), Freiburg – Basel – Wien 1988.

<sup>25</sup> *ThRv* 83 (1987) 411f.

<sup>26</sup> *Vorgrimler* 1986, 120f.

»Ergänzungen« operiert, die der Freude am Gottesdienst, der Innigkeit und Lebendigkeit seines Vollzugs sowie der Klarheit seiner Gestalt gar nicht so selten eher abträglich sind.<sup>27</sup>

### Nur »wesentliche Strukturen« festlegen?

Selbst unter der von Vorgrimler eingeräumten Voraussetzung, daß von der Hierarchie – »der kirchlichen Einheit wegen« – »wesentliche Strukturen« der einzelnen liturgischen Feiern festgelegt würden<sup>28</sup>, käme es bei dem Vorgehen, das Vorgrimler als erstrebenswert betrachtet, wohl sehr bald zu einem großen Durcheinander, das eine auf Wiederholbarkeit angelegte Liturgie, wie ich befürchte, nicht nur gefährdete, sondern – ganz abgesehen von den Reaktionen mancher Gläubigen<sup>29</sup> – die Liturgie als Feier des Glaubens über kurz oder lang erheblich beschädigen würde.

Es wäre ohne Zweifel alles andere als begrüßenswert, wenn man unter dem Vorwand erforderlicher Einheit eine partout nicht erforderliche Uniformität erzwänge, aber der zu erwartende Schaden stünde in diesem Fall wohl in keinem Vergleich zu dem, der durch eine mehr oder weniger große Willkür herbeigeführt werden würde. *Reiner Kaczynski* vermutet im letzteren Fall mit Recht, »es würde mit Sicherheit nicht nur zu Spaltungen, sondern auch zu einer Glaubensverengung und damit einem Glaubensschwund in der Kirche kommen«<sup>30</sup>. Diese Befürchtung stellt keineswegs in Frage, daß »unterschiedliche menschliche Situationen mit jeweils ihren Glaubens- und Hoffnungszeichen Gottesdienste prägen«<sup>31</sup>, was ja auch jetzt schon der Fall ist. Nie ist Gottesdienst, wenn man die Fülle der Anlässe seiner Feier in Betracht zieht, situationslos und *nur* überzeitlich gewesen. Vielmehr wandelt und erweitert sich mit den wechselnden Situationen des Lebens, die zum Anlaß je neuer Reaktion und Herausforderung werden, das Zeugnis gläubigen Umgangs mit der Welt, in der wir leben.<sup>32</sup>

<sup>27</sup> Vgl. *Th. Maas-Ewerd*, Die Feier der Liturgie als Feier des Glaubens. Friedliche Feststellungen angesichts gegenwärtiger »Gottesdienstgestaltung«, in: *Klerusblatt* 70 (1990) Nr. 1, 3–8.

Über den Rückfall in »vorkonziliare« Gestaltungsmittel« bei der nur vermeintlich modernen »Liturgiegestaltung« hat *E. Nagel* jüngst wichtige Einsichten vorgetragen in: *Gottesdienst* 24 (1990) Nr. 2, 11.

<sup>28</sup> *Vorgrimler* 1986, 126.

<sup>29</sup> Nicht alle Klagen z. B. extremer »Traditionalisten«, auch die ihrer leider oft fanatisch-blinden Anhänger, Förderer und Sympathisanten, entbehren immer eines sachlichen Fundaments, wengleich Einzelheiten teils maßlos (und gewollt) »dramatisiert« werden. Es gibt in der Liturgie auch heute schon Mißbrauch und Willkür, Maßnahmen, die abstoßend und teils destruktiv wirken, Ausdrucksformen und Verhaltensweisen einer Verengung, in denen ein übler Klerikalismus neuartiger Prägung hervortritt – eingehüllt freilich in den Mantel pastoraler »Modernität«. Je größer der Raum freier Prägung oder Kreativität würde, um so mehr stiegen die Anforderungen, denen – so ist nicht ohne Grund zu befürchten – einzelne oder Gruppen auf die Dauer kaum gerecht werden könnten.

<sup>30</sup> *ThRv* 83 (1987) 412.

<sup>31</sup> *Vorgrimler* 1990, 45.

<sup>32</sup> Vgl. unter diesem Aspekt das »*Benediktionale*« für die Bistümer im dt. Sprachgebiet (1978) und den Band »*De Benedictionibus*« des *Rit. Rom.* (1985). Dazu: *J. Baumgartner*, Gläubiger Umgang mit der Welt, Einsiedeln – Zürich und Freiburg – Wien 1976; *A. Heinz – H. Rennings* (Hg.), Heute segnen. Werkbuch zum Benediktionale, Freiburg – Basel – Wien 1987.

Solange Liturgie den Anspruch erhebt, Feier des Glaubens der Kirche zu sein, ein Anspruch, den die Kirche nicht preisgeben kann, ohne sich selbst aufzugeben, so lange wird es nicht genügen, daß das Geordnetsein der Liturgie sich auf einige »wesentliche Strukturen« beschränkt. Dennoch gibt es das »Vorfeld« der *liturgia condenda*. Ich meine damit jene Anstöße und Entfaltungen an der »Basis«, im Bereich Frömmigkeitsübungen des 'Volkes', von denen manche – das zeigt die »gewordene Liturgie« – in den Bereich der Liturgie, die eine *liturgia semper reformanda* bleibt, wenn sie nicht erstarren soll, hineinwachsen und liturgischen Rang erhalten. Weil dieser »natürliche« Prozeß sich aber nicht umkehren läßt, wird es nicht genügen, das Geordnetsein der Liturgie auf einige »wesentliche Strukturen« zu beschränken.

Die »Liturgie des Volkes«, die dem münsterischen Dogmatiker als Ideal vorschwebt, scheint – mit Ausnahme bestimmter Grundstrukturen – als eine von einzelnen oder Gruppen beliebig zusammengestellte Liturgie gedacht zu sein, die nicht zuletzt wohl auch für Eingebungen des Augenblicks offen bleibt. Wie sollte sie sonst den »Charakter von Nachbarschaftsfesten, der gemeinsamen Trauer, der situationsbedingten Emotionen«<sup>33</sup> haben oder annehmen können? Vorgrimler präzisiert seine Vorstellung im Sinne der Subjektwerdung des 'Volkes' auch in der Liturgie und hinsichtlich der Überwindung der »Sprachlosigkeit« des Volkes wie folgt: »Auf das konkrete Leben, Arbeiten, Kämpfen und Leiden der Menschen hin orientiert wären Hören und Auslegung des Wortes Gottes, Dank und Fürbitte sowie die genauere Ausgestaltung der Sakramente, die sich auf besonders markante Ereignisse der menschlichen Existenz beziehen.«<sup>34</sup>

### Testfall »Totengottesdienst«

Plausibler wird das, was Vorgrimler in dem zuletzt angeführten Zitat zum Ausdruck bringt, wenn er sein Anliegen neuerdings im Blick auf die »Totenmesse« verdeutlicht. Er stellt eine Reihe konkreter und teils sehr bedenkenswerter Fragen<sup>35</sup>:

- a) »Nicht jedes Element in den vier eucharistischen Hochgebeten . . . ist geeignet für den Fall eines jähen, unverstandenen und sehr schmerzlichen Todes. Warum muß ein Priester mit dem Lob und Dank der Präfation beginnen?«<sup>36</sup>
- b) »Wo können die Trauernden gerade beim Todesgedenken Jesu . . . ihren eigenen Glauben zum Ausdruck bringen, also bekennen, warum ihnen gerade diese Anamnese wichtig ist?«

<sup>33</sup> Vorgrimler 1986, 126.

<sup>34</sup> Ebd. 126f.

<sup>35</sup> Vorgrimler 1990, 44f. Wir greifen im folgenden nicht alle, sondern nur jene Anfragen auf, die wir für die wichtigsten halten.

<sup>36</sup> Vorgrimler weiß natürlich um den prägenden Gebetstyp (Beraka), als vorrangig aber gilt für ihn die »Pflicht« des Liturgien zu »Sensibilität und Taktgefühl« (a. a. O. 44).

- c) »Ist ein Totengottesdienst mit der Teilnahme auch Außenstehender und Entfremdeter nicht eine außerordentlich bedeutende Gelegenheit für Bekenntnis und Bezeugung des Glaubens gerade der Betroffenen?«
- d) »Spiegelt der normale Totengottesdienst nicht die zutiefst unchristliche Situation wider, in welchem Ausmaß der größte Teil der Gläubigen sprachlos gehalten wird?«
- e) »Müssen Anamnese und Epiklese so zeitlos und unkonkret gestaltet sein, daß sich jeder alles dabei denken kann (und es also nicht ausspricht, sondern nur denkt)?«
- f) »Muß ein Totengottesdienst unter dem Vorzeichen starker, siegesgewisser Vergangenheitsorientierung stehen? Dürfen nicht Klage und Hoffnung wider alle Hoffnung einen größeren Ungewißheitsgrad an sich tragen?«
- g) »Ist die verordnete Liturgie nicht für Trauernde zu 'triumphalistisch'? Gehen die liturgischen Texte nicht manchmal mit dem Auferstandenen um, als sei er ein handhabbarer Besitz?«
- h) »Kommt dem Alten Testament auch für ausgesprochene Liturgiehistoriker nicht größere Bedeutung zu als der Kirchenordnung Hippolyts?«

Dies sind in der Tat bedenkenswerte Fragen, die durchaus nicht »aus der Luft gegriffen« sind, wenn man an die höchst unterschiedlichen Situationen und auch an die »Grenzfälle« denkt, in denen das stattfindet, was hier »Totengottesdienst« genannt wird.<sup>37</sup>

Totengottesdienst – das ist jedoch nicht nur die Meßfeier anlässlich der Beisetzung, nicht nur die Meßfeier am Begräbnistag, sondern auch der Begräbnisritus. Sowohl im Rahmen dieser Meßfeier als auch – und erst recht (!) – im Vollzug des Begräbnisritus ist, sofern das hierzulande ein wirkliches Bedürfnis trifft, Raum für Trauer, Klage, Hoffnung im Sinne der Anfragen Vorgrimlers. Wie immer man zu diesen Fragen steht, wie immer man auf sie reagiert und im einzelnen antwortet, eines ist sicher: Man ruft gewiß keine »Spaltungen« hervor, indem man so fragt, wie der Dogmatiker aus Münster fragt. Im Gegenteil, Vorgrimlers Fragen heben Aspekte hervor, die in der Regel außer acht gelassen werden, die aber bedacht sein wollen, die gerade ein Seelsorger im Auge behalten müßte, der – routinegefährdet – sehr häufig in der Situation steht, um die es hier geht.

Trotzdem drängen sich Gegenfragen auf: Wird in Vorgrimlers Anfragen nicht die »Entlastungsfunktion« der Messe am Begräbnistag und die des Beerdigungsrituals übersehen? Besteht nicht auch geradezu die Wohltat des Geordneten gerade in dieser Situation des »Übergangs«<sup>37a</sup>, der freilich im Glauben bewältigt sein will?

<sup>37</sup> Die zitierten Fragen spiegeln die gegenwärtige Situation. Das »katholische Begräbnis« wird nahezu jedem konzidiert, der nicht offiziell (durch seinen standesamtlichen und gerichtlichen Akt) aus der Kirche ausgetreten ist. Das »Ritual« (im weitesten Sinne) steht mit seinen Aussagen und Voraussetzungen unter diesen Umständen sehr häufig in einem krassen Widerspruch zur Wirklichkeit, selbst wenn man »vor Ort« alle Möglichkeiten der »Anpassung« auswertet. Immer setzt die Liturgie den *Glauben* voraus. Daraus vor allem resultiert m.E. oft die Diskrepanz zur Wirklichkeit der tatsächlichen Situation. Um nicht als rigoristisch zu gelten, nehmen wir ein unwahrhaftiges Getue in Kauf, um das viele Seelsorger genau wissen und das manche von ihnen sehr bedrückt. Wo liegt die Lösung?

<sup>37a</sup> Vgl. A. van Gennep, *Les rites de passage*, Paris 1909; dt. Ausgabe: *Übergangsriten*, Frankfurt 1986.

Das heißt nicht, daß das festgelegte Wort der Liturgie am Begräbnistag nicht lebensnäher, ehrlicher, wirklichkeitsgerechter und vielfältiger ausfallen könnte und dürfte, bedeutet aber wohl auf keinen Fall, daß mit diesen erwägenswerten Desideraten und ihrer Berücksichtigung in der gottesdienstlichen Praxis eine »Liturgie des Volkes« zu rechtfertigen oder gar zu begründen wäre, die ergänzend zu einer – in Wirklichkeit nicht vorhandenen und auch nicht möglichen – »Liturgie der Hierarchie« hinzukommen könnte.

### *Gerechtfertigte Unterscheidung?*

Was Herbert Vorgrimler die »Aufhebung der Sprachlosigkeit« nennt, zielt auf ein ebenso legitimes wie erstrebenswertes Anliegen, das sich aus dem Wesen der Liturgie als ekklesialer *Feier in Gemeinschaft* – als Feier ohne Außenstehende und Zuschauer – selbst ergibt. Doch die Frage, wie eine solche Feier zu erreichen sei, scheidet die Geister. Denn die Lösung darf nicht so ausfallen, daß am Ende die Preisgabe der Liturgie als Liturgie der Kirche steht.

Gerade Vorgrimlers Hinweis auf die katholische Liturgie von Zaire in Afrika<sup>38</sup> zeigt, daß und wie sehr die *eine* Liturgie der Kirche ein Erscheinungsbild anzunehmen vermag, die sie unter sehr verschiedenen kulturellen Verhältnissen (vgl. SC 37–40) vollziehbar werden läßt. Ganz im Sinne einer recht verstandenen *participatio*<sup>39</sup> Auch die nach langem Bemühen auf dem Wege heutiger liturgischer Ordnungsbefugnis gewonnene Gestalt der Liturgie von Zaire<sup>40</sup> ist also Liturgie der Kirche. Es handelt sich bei ihr keineswegs um eine »Liturgie des Volkes« jener Ausprägung, wie sie Vorgrimler in Abgrenzung zu einer imaginären »Liturgie der Hierarchie« postuliert.

Trotz aller unbestreitbaren Engführungen in der Frage nach dem Subjekt der Liturgie, die auch heute noch nachwirken, hat es so etwas wie eine »Liturgie der Hierarchie« nie gegeben in der Geschichte des Christentums, weder im Osten noch im Westen.<sup>41</sup> Hat man jemals die Wendung »*nos servi tui, sed et plebs tua sancta*«

<sup>38</sup> Vorgrimler 1990, 45.

<sup>39</sup> Vgl. dazu J. Pascher, Das Wesen der tätigen Teilnahme. Ein Beitrag zur Theologie der Konstitution über die heilige Liturgie, in: *Miscellanea Liturgica in onore di Card. Lercaro*, Rom 1966, Bd. I, 211–229; Th. Maas-Ewerd, Von der Teilnahme an der Feier, in: J. G. Plöger (Hg.), *Gott feiern. Theologische Anregung und geistliche Vertiefung zur Feier von Messe und Stundengebet* (FS Th. Schnitzler), Freiburg – Basel – Wien 1980, 29–42; ders., »Aktive Teilnahme« an der Liturgie – was heißt das? In: *Praedica Verbum* 88 (1983) 289–301.

<sup>40</sup> Vgl. *Notitiae*, H. 264, 454–472; F. Kohlschein, Das Meßbuch von Zaire – ein Beispiel für legitimen Pluralismus in der Liturgie, in: *Klerusblatt* 69 (1989) Nr. 2, 37f; K. Zey, Gelungene Inkulturation. Der »Zairische Meßbritus« – von Rom anerkannt, in: *Gottesdienst* 22 (1988) Nr. 23/24, 184–186; W. Pohl *SVD*, Die Sünde bohrt sich wie ein Sandfloh in die Haut... »Zwanzig Jahre in Afrika, in: *Klerusblatt* 70 (1990) Nr. 2, 26.

<sup>41</sup> Vorgrimler (1990, 44) bezeichnet die »in amtlichen Büchern festgeschriebene Liturgie« als »ehrwürdiges Traditionserbe der Kirche«, billigt ihr »Sinn und Lebensrecht« zu, wertet sie aber »schon allein aus historischen Gründen« als »Liturgie der Hierarchie«, die »als solche den übrigen Mitfeiernden das Recht auf Mit-Sprache und Mit-Subjektsein« vorenthalte. Die historische Betrachtung führt jedoch zu

aus dem *Canon Romanus* und seiner *Memores*-Strophe zu tilgen versucht? Wäre ein Aufbruch zur Liturgie hin mit seinen bereichernden theologischen und geistlichen Einsichten, wie er in der Liturgischen Bewegung unseres Jahrhunderts vonstatten gegangen ist<sup>42</sup>, möglich gewesen, wenn die in der Tat Jahrhunderte hindurch primär als Angelegenheit des Klerus betrachtete Liturgie auch ihrer Struktur und Gestalt nach eine Liturgie nur für Amtsträger gewesen wäre?

Die Unterscheidung zwischen einer »Liturgie der Hierarchie« und einer »Liturgie des Volkes« läßt sich m. E. nicht aufrechterhalten. Ihr fehlt ebenso das *fundamentum in re* wie der unglücklichen Rede von »Amtskirche« und »Volkskirche« oder »Gemeindekirche« oder wie der Unterscheidung zwischen »Kirche von oben« und »Kirche von unten«. <sup>43</sup> Für mich steht fest, daß auch die inkulturierte Liturgie der Kirche, wie die katholischen Christen in Zaire sie jetzt feiern, Erscheinungsform der einen Liturgie der Kirche ist, daß sie Ausdruck des Glaubens der Kirche ist, daß sie in jeder Hinsicht in Ordnung vor sich geht, daß sie Zeichen der Einheit der Kirche sein kann und dies ohne Zweifel auch ist.<sup>44</sup> Gleichwohl kann sie weder als »Liturgie des Volkes« noch als »Liturgie der Hierarchie« eingestuft werden.

Die Kirche »braucht« ihre Liturgie, weil sie vom Handeln Gottes durch Christus im Heiligen Geist lebt und Zeichen seines Wirkens in dieser Welt und an den Menschen ist. Als *Ecclesia circumdata varietate* »braucht« sie Liturgie in vielfältiger Gestalt, damit alle ihre Glieder an dieser Liturgie partizipieren können, sowohl die Amtsträger als auch alle anderen Gläubigen. Es wäre eine bedauerliche Verkürzung des gerade von *Emil Joseph Lengeling* (1916–1986) geförderten dialogischen Verständnisses der Liturgie<sup>45</sup>, wollte man die »*actuosa participatio fidelium*« nur als ein Partizipieren der Gläubigen an den Akten der Amtsträger verstehen, die doch auch selbst – trotz ihres besonderen Dienstes – *participantes* sind und bleiben.

Es wäre fatal, wenn das Gegenteil zuträfe: Die Hierarchie »braucht« keine Liturgie, kann keine eigene Liturgie haben und hat auch keine Liturgie. Sie hat gewiß keinerlei Recht »auf ihre Liturgie«. Pocht sie etwa auf eine solche, statt – auf

---

anderen Einsichten. Zwar sind die mittelalterliche »Klerikalisierung« der Liturgie und der kuriale Einfluß bei deren Fixierung nach dem Trienter Konzil ein Faktum. Das bedeutet aber nicht, daß die Liturgie nach dem Tridentinum aufgehört hätte, Liturgie der Kirche zu sein. Vielmehr bewahrte sie die Strukturen ihrer früheren »Blütezeit«, die weithin durch die Reform in ihrem ursprünglichen Sinn zur Entfaltung gebracht werden konnten.

<sup>42</sup> Vgl. *Th. Maas-Ewerd*, Liturgische Bewegung, in: *Ch. Schütz* (Hg.), Praktisches Handbuch der Spiritualität, Freiburg – Basel – Wien 1988, 800–806 (Lit.); *K. Richter/A. Schilson*, Den Glauben feiern. Wege liturgischer Erneuerung, Mainz 1989.

<sup>43</sup> Vgl. *Th. Maas-Ewerd*, Die Liturgie in der Theologie, in: LJ38 (1988) 180f.

<sup>44</sup> Vgl. dazu *H. B. Meyer SJ*, Die Feier der Eucharistie auf dem Weg zu katholischer Vielfalt, in: *Th. Maas-Ewerd* (Hg.), Lebt unser Gottesdienst? Die bleibende Aufgabe der Liturgiereform (FS B. Kleinheyer), Freiburg – Basel – Wien 1988, 84–106; *ders.*, Die eine Eucharistie in katholischer Vielfalt, in: *H. B. Meyer SJ u. a.* (Hg.), Gottesdienst der Kirche. Handbuch der Liturgiewissenschaft. Teil 4: Eucharistie. Geschichte, Theologie, Pastoral, Regensburg 1989, 515–547.

<sup>45</sup> *E. J. Lengeling*, Liturgie – Dialog zwischen Gott und Mensch, Freiburg – Basel – Wien 1981; *ders.*, Liturgie/Liturgiewissenschaft, in: NHTHG 3, München 1985, 26–53; *Th. Maas-Ewerd*, Liturgie, in: *Ch. Schütz* (Hg.), Praktisches Lexikon der Spiritualität (s. Anm. 42) 797–800.

dem ganz normalen Wege liturgischer Ordnungsbefugnis – Sorge zu tragen um die Einheit des Glaubens in aller Vielfalt gottesdienstlicher Ausdrucksformen?<sup>46</sup> Zudem muß dies betont werden: Die Hierarchie der Kirche »sitzt« ja nicht nur in Rom. Als Hierarchie der Kirche ist sie – wie die Kirche selbst – eine *hierarchy toto orbe terrarum diffusa*. Sie kommt aus dem 'Volk' und, bestellt für das 'Volk', lebt und wirkt sie im 'Volk' sowie mit dem 'Volk'. Auch von daher erweist sich die Rede von einer »Liturgie der Hierarchie« als reine Fiktion. Die Behauptung, alle »Gruppen in der Kirche« brauchten »ihre Liturgie« (folglich auch die Hierarchie), huldigt – im Blick auf diese »Gruppen« – einem Pluralismus, der in Sackgassen zu führen droht, sobald er das legitime Anliegen überschreitet, innerhalb der Einheit der katholischen Liturgie der Verschiedenheit erwiesenermaßen möglicher und situationsgerechter Ausdrucksformen in den »Ortskirchen« zu ihrem Recht zu verhelfen.<sup>47</sup>

Nicht die Gruppe, nicht eine bestimmte Kommunität, nicht die »Gemeinde«, sondern nur das Bistum als *Ecclesia particularis* (LG 23; 27; CD11) kann die unterste Ebene bilden für legitime Pluralität in der Liturgie, die sowohl die Einheit

<sup>46</sup> *Vorgrimler* (1986, 115) sieht in der Liturgie »das wichtigste Organ des ordentlichen kirchlichen Lehramts«. Er fragt nach der Verbindlichkeit dieser Äußerung (ebd. 118). Von dieser Voraussetzung her (Verständnis der Liturgie als Akte des Lehramts der Kirche) betrachtet er die kirchliche Hierarchie als das »eigentliche Subjekt dieser Liturgie« (ebd. 125).

<sup>47</sup> Bedenken ruft deshalb auch die von *J. Kard. Ratzinger* vorgetragene Ansicht hervor, die bedingte Wiederzulassung der vorkonziliaren Ausgaben der inzwischen erneuerten liturgischen Bücher sei von jenem »liturgischen Pluralismus« her zu rechtfertigen, auf den das II. Vatikanum viel Wert gelegt hat. Diese »Zulassung der vorkonziliaren Liturgie« in Ausnahmefällen (wie z. B. für die Priesterbruderschaft St. Petrus in Wigratzbad) mag als Notfall-Regelung eigener Art gelten, hat aber kaum etwas zu tun mit normaler liturgischer Vielfalt im Sinne von SC 37–40. Vgl. *J. Kard. Ratzinger*, Zur Lage des Glaubens. Ein Gespräch mit Vittorio Messori, München – Zürich – Wien 1985, 127–129.

Ob die inzwischen getroffenen Regelungen, angefangen von dem Dekret der Kongregation für den Gottesdienst vom 3. Oktober 1984 über das *Motu proprio* »*Ecclesia Dei*« (2. 7. 1988) bis hin zu den liturgischen »Privilegien« der Priesterbruderschaft St. Petrus, gewährt am 18. Oktober 1988, besonders glücklich sind, das wird bezweifelt. Bei der Begründung dieser Regelungen scheint man von einem »Bruch« zwischen den vorkonziliaren liturgischen Büchern und den revidierten Ordnungen derselben Bücher nach dem Konzil auszugehen, was zu seltsamen Konsequenzen führen muß.

Vgl. *Congregatio pro Cultu Divino*, Ep. »*Quattuor abhinc annos*«, in: AAS 76 (1984) 1088–1089; *Papst Johannes Paul II.*, *Motu proprio* »*Ecclesia Dei*« vom 2. Juli 1988, in: AAS 80 (1988) 1495–1498 = AfkKR 157 (1988) 463–466; *Päpstl. Kommission* »*Ecclesia Dei*«, Dekret zur Errichtung der Priesterbruderschaft St. Petrus vom 18. Oktober 1988, in: AfkKR 157 (1988) 467f, dort (S. 467) der einschlägige Passus: »*Sodalibus Fraternitatis Sacerdotalis Sancti Petri necnon aliis sacerdotibus, qui in domibus Fraternitatis hospites sint vel in ipsius ecclesii ministerium sacrum exercent, usus conceditur librorum liturgicorum iam anno 1962 vim habentium.*«

Wie wenig glaubwürdig mag es sein, wenn z. B. ein Augsburger Weihbischof am 24. Februar 1990 in Wigratzbad junge Männer zu Subdiakonen weiht, nachdem die Kirche Weihegrad und »Amt« des Subdiakons unter Papst *Paul VI.* (»*Ministeria quaedam*«) am 1. 1. 1973 abgeschafft hat? – Vgl. zu diesen Fragen: *Th. Maas-Ewerd*, Sehnsucht nach dem früheren Missale? Zum Indult der Kongregation für den Gottesdienst vom 3. Oktober 1984, in: *Klerusblatt* 64 (1984) 323–326; *J. Lenssen*, Der Tradition und der Erneuerung der Meßfeier verpflichtet, Würzburg 1988; *B. Kleinheyer*, Priesterweihe in einem traditionalistischen Seminar, in: *Anzeiger für die Seelsorge* 99 (1990) Nr. 1, 17–18; aufschlußreich sind die Beiträge in: *Informationsblatt der Priesterbruderschaft St. Petrus* 1 (1989) Nr. 3 (Nov./Dez.); s. ferner: *C. Geffré*, Der Traditionalismus ohne Lefebvre. Eine Chronik der jüngsten Entwicklung, in: *Conc (D)* 25 (1989) 1–4.

des Glaubens wahrt als auch gleichzeitig der Subjekthaftigkeit der feiernden Gemeinde innerhalb der (bischöflich geleiteten) Ortskirche oder Diözese gerecht wird. Vor allem vor, aber auch noch nach Trient ist innerhalb der Kirche des Westens eine Vielfalt von »Riten« erlaubt gewesen – nicht etwa in Gruppen, einzelnen Gemeinden oder Pfarreien, sondern – wie auch gegenwärtig in den Diözesen von Zaire oder Indiens – in den Bistümern und unter der liturgischen Ordnungsbefugnis des Bischofs, der die Einheit mit der ganzen Kirche – gerade in den liturgischen Vollzügen und durch sie – sicherstellt.

### Mögliche Initiativen »vor Ort«

In diesem Zusammenhang muß daran erinnert werden, daß unser deutscher Begriff »Gottesdienst« mehr umfaßt als der Begriff »Liturgie«. Mit anderen Worten: Es sollte nicht übersehen werden, daß weder das geistliche noch das gottesdienstliche Leben sich in der Mitfeier der Liturgie erschöpft (vgl. SC12). Auch der ganze Komplex der »*pia populi christiani exercitia*« im Sinne von SC13 gehört zum Gottesdienst und bietet der Spontaneität und Kreativität ein nahezu unbegrenztes Feld, auf dem viel Raum ist für die Entfaltung geistlicher Potenz.<sup>48</sup> Wir sind heute viel zu sehr auf die Meßfeier fixiert! »Subjektwerdung aller vor Gott« und »Aufhebung der Sprachlosigkeit« könnten sich in diesem Bereich die Bahn brechen, falls das Anliegen erfaßt wird, und in einer Weise »zum Zuge kommen« und fruchtbar werden, die sich auch auf die Feier der Liturgie positiv auswirken würde. Von solchen gottesdienstlichen Feiern dürften wertvolle, vielleicht sogar hoffnungsvolle Impulse ausgehen.

Ganz praxisorientiert: Ich stelle mir einen Gottesdienst anläßlich eines Todesfalles vor, zu dem sich – zwischen Todesstunde und Begräbnis – die Angehörigen, Freunde und Nachbarn des (oder der) Verstorbenen versammeln und bei dem man versucht, jene dankbar zu registrierenden Anregungen umzusetzen, die Herbert Vorgrimler ausgesprochen hat und die in den Fragen aufscheinen, die wir oben zitiert haben. Was ich hier vorschlage, ist keineswegs als eine Art »Ablenkungsmanöver« gedacht und sollte nicht als ein Ausweichen mißverstanden bzw. interpretiert werden. Es geht nicht darum, wichtige und unter Umständen sogar dringliche Anliegen auf ein »Nebengleis« abzuschieben. Im Gegenteil: Ich sehe gerade in diesem Vorschlag die realistische Möglichkeit, Ort und Raum so zu wählen, daß die beklagte »Sprachlosigkeit« der Trauernden, was ja niemand zu »verordnen« vermag, in einer gottesdienstlichen Feier oder Gebetsversammlung aufgehoben werden kann.<sup>49</sup> Wohl nur die reale Praxis könnte hinsichtlich der im Zitat angeführ-

<sup>48</sup> Vgl. dazu K. Küppers, Verarmt unser gottesdienstliches Leben? Zur Vorgeschichte und Wirkung des Artikels 13 der Liturgiekonstitution, in: Th. Maas-Ewerd (Hg.), Lebt unser Gottesdienst? (s. Anm. 44) 248–264.

<sup>49</sup> R. Waltermann, Wenn einer stirbt. Der Tod gehört zum Leben einer Gemeinde, in: K. Richter (Hg.), Der Umgang (s. Anm. 1) 77–80.

ten Impulse<sup>50</sup> eine klärende Wirkung haben und erweisen, was unter bestimmten Umständen möglich und was in anderen Situationen nicht möglich ist.

Weil Vorgrimlers Anfragen und Desiderate hinsichtlich der Rechte des 'Volkes' im Gottesdienst auf ein Defizit verweisen, das trotz aller liturgischen Reformmaßnahmen weiterhin bestehen wird, sollte man sich dem Suchen und Fragen nach dem Möglichen nicht verschließen, sondern den Mut zu kleinen Schritten aufbringen. Entscheidend ist in der Tat die »glaubhafte Erweiterung des Zeugnisses«<sup>51</sup>. Darum dürfte die Frage des »Ansatzpunktes« – ob im Bereich der Liturgie oder, wie ich meine, besser in dem der *pia exercitia* – von sekundärer Bedeutung sein.

<sup>50</sup> Vorgrimler 1990, 44f.

<sup>51</sup> Vorgrimler 1990, 45.